

Vorlage-Nr.: **0809-2017/DaDi**
 Aktenzeichen: 510-003
 Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
 Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung
 Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung eines weiteren medizinischen Versorgungszentrums über das Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH in Groß-Umstadt**

Beschlussvorschlag:

1. Die Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.10.2017 in der Röntgenstrasse 26, 64823 Groß-Umstadt als neue Betriebsstätte ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 SGB V bestehend aus der Fachrichtung Kinder- und Jugendheilkunde mit einer Zulassung.
2. Die MVZ GmbH erwirbt die kinderärztliche Einzelpraxis von Herrn Jörn Voigt, Röntgenstrasse 26, 64823 Groß-Umstadt. Der Kaufpreis für die Praxis wird bis zu 150.000,00 EUR betragen und bis zu diesem Betrag vorbehaltlich einer abschließenden Genehmigung der Gesellschafterversammlung der MVZ GmbH genehmigt. Die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Praxisanteile in Höhe von insgesamt Euro 150.000,00 sind im Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2017 der MVZ-GmbH bereits eingeplant, da der Wirtschaftsplan einen Rahmen für unvorhergesehene Praxiskäufe beinhaltet. Die Finanzierung erfolgt über die Aufnahme eines Darlehens. Eine entsprechend benötigte Ausfallbürgschaft wird durch die Gesellschafterversammlung den Gremien des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Genehmigung vorgelegt.
3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird gem. § 95 Abs. 2 SGB V als Gesellschafter des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Die anliegende Bürgschaft wird im Wortlaut beschlossen:

Begründung:

1. Ausgangslage

Herr Jörn Voigt, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde betreibt seit vielen Jahren sehr erfolgreich eine Kinder- und Jugendarztpraxis in der Röntgenstrasse 26. Die Scheinzahlen der Praxis lagen zuletzt zwischen 1200-1300 Scheine. Hinzukommt noch die Versorgung der Privatpatienten. Neben seiner Kinder- und Jugendarztpraxis ist er zudem Konsiliararzt der Kreisklinik Groß-Umstadt und betreut seit vielen Jahren sehr zuverlässig die Neugeborenen der Klinik für Frauenheilkunde und -geburtshilfe.

Herr Voigt ist plötzlich und schwer erkrankt. Herr Voigt ist an die Geschäftsführung der MVZ GmbH und an die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiskliniken herangetreten, um über die Möglichkeit eines sehr schnellen Übergangs seiner Praxis an die MVZ GmbH zu verhandeln. Parallel ist er auf der Suche nach einem alternativen Nachfolger.

Die Praxisvertretung ist bis Ende Juni organisiert. Eine Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs über kurzfristige Vertretung ist jedoch nicht unendlich möglich und wird durch Herrn Voigt jedenfalls bis Ende des Jahres als unmöglich angesehen. Eventuell müsste die Praxis dann – auch vorübergehend - geschlossen werden.

2. Denkbare Szenarien zur Fortführung der Praxis

Zum jetzigen Zeitpunkt und Stand der Gespräche sind folgende Szenarien zur Fortführung der Praxis denkbar:

- Übernahme der Praxis mit Teilanstellung Herr Voigt durch die MVZ GmbH

Herr Voigt hofft zumindest mit 50% in den Praxisbetrieb zurückzukehren zu können. In dem Fall würde er den Praxisbetreiber an die MVZ GmbH veräußern und selbst auf einer halben Zulassung als angestellter Arzt tätig sein. Es müsste dann seitens der MVZ GmbH „lediglich“ eine/ein weitere Facharzt/ Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde gefunden werden, der/die mit einer halben oder viertel Zulassung tätig ist.

- Übernahme der Praxis, keine weitere Anstellung von Herrn Voigt

Sollte Herr Voigt nicht mehr in den Praxisbetrieb zurückkehren, würde er die Praxis an die MVZ GmbH übertragen. In dem Fall würde die Praxis mit jeweils zwei Ärzten auf einem Vertragsarztsitz betrieben werden. Diese Ärzte/Ärztinnen müssen noch gefunden werden.

- Übernahme der Praxis durch einen anderen Nachfolger

Herr Voigt hat einen Antrag auf Ausschreibung seiner Zulassung gestellt, so dass die Praxis nach positiver Entscheidung des Zulassungsausschusses ausgeschrieben wird. Parallel sucht er über das Netzwerk der Kinder- und Jugendärzte bereits nach einer Nachfolge. Die ihm bekannten Kollegen sind jedoch zumeist nur an maximal einer halben Zulassung interessiert, in der Regel in Anstellung.

- Vollständige Rückkehr von Herr Voigt

Ein theoretisch denkbare Szenario ist die vollständige Rückkehr von Herrn Voigt. Sollte er 100% arbeitsfähig sein, wird er voraussichtlich die Praxis dennoch nur noch in Anstellung betreiben können und wollen. Dieses Szenario ist zulassungsrechtlich problematischer zu gestalten, da für ein MVZ immer zwei Ärzte und mindestens eine Vertragsarztzulassung erforderlich sind. Dieses Szenario wäre gegebenenfalls durch die Etablierung einer Zweigpraxis oder durch Verlegung der Praxis an einen anderen Standort mit bereits vorhandenen MVZs denkbar. Es ist auch nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am

Vertragsarztsitz angeboten werden, oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Arztes auch am Vertragsarztsitz vertreten ist, § 24 Abs. 2 S. 2 Zulassungsverordnung Ärzte, also kann auch eine fachfremde Zweigpraxis eröffnet werden. Allerdings werden Zweigpraxen nur genehmigt, wenn sie die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert. Eine solche „Verbesserung“ setzt aus Sicht der Zulassungsausschüsse eine Unterversorgung voraus, was nicht gegeben ist (siehe Ziff. 3 der Vorlage), so dass die Genehmigung einer Zweigpraxis als offen anzusehen ist.

3. Aktuelle kinder- und jugendärztliche Versorgungssituation im Landkreis

Die Kinder- und Jugendärzte gehören zur sogenannten allgemeinen fachärztlichen Versorgungsebene, so dass der Planungsbereich der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist. Derzeit weist der Landkreis eine **statistische Überversorgung** mit einem Versorgungsgrad von 170,42 % auf. Die Versorgungsdichte wird anhand vorgegebener Verhältniszahlen (Arzt-Einwohner-Relation) je Arztgruppe bemessen, nicht jedoch nach tatsächlichen Patientenströmen. Im Landkreis sind derzeit insgesamt 21 Kinderärzte auf 19 Vertragsarztsitze an 8 Standorten. Nach Rückfrage bei der KV sind die Werte, die den Veröffentlichungsstand September 2016 aufweisen, aktuell.

Eine Mitversorgung durch Darmstadt kann nicht erfolgen, da die Darmstädter Kinder- und Jugendärzte derzeit keine neuen Patienten aufnehmen. Die Versorgungsdichte liegt in Darmstadt statistisch - Stand September 2016 - bei 131,34 %. Aufgrund des plötzlichen Unfalltodes eines Kinder- und Jugendarztes hat sich die Situation jedoch so verschärft, dass die Kinder- und Jugendarztpraxen in Darmstadt einen Aufnahmestopp verhängt haben. Daher müssen Eltern mit ihren Kindern u.a. in Praxen des Landkreises Darmstadt-Dieburg ausweichen (Pfungstadt, Seeheim-Jugenheim).

Nach Rücksprache mit dem Beratungszentrum in Darmstadt sehen diese bei Wegfall einer weiteren Kinder- und Jugendarztpraxis die Versorgungslage trotz der statistisch guten Versorgungssituation als kritisch an. Dies belegen auch die mitgeteilten Schein zahlen von Herrn Voigt.

Auch für die Kreisklinik Groß-Umstadt wird die zwingend erforderliche Versorgung von Neugeborenen schwieriger umsetzbar bzw. durch den Wegfall der Praxis Voigt akut gefährdet sein. Nach der vom Gemeinsamen Bundesausschuss für Ärzte und Krankenkassen auf Basis von § 26 SGB V verabschiedeten Kinder-Richtlinie hat die U1 Untersuchung von Neugeborenen in der 2.- 4. Lebensstunde zu erfolgen. Dies hat die Kreisklinik Groß-Umstadt sicherzustellen, was mit Herrn Voigt als Konsiliararzt gewährleistet ist. Zumeist wird auch noch die U2 Untersuchung, die am 3. – 10. Lebenstag erfolgen muss, nach Möglichkeit im Krankenhaus durchgeführt. Dies erspart den Eltern auch nach Entlassung die unmittelbar erforderliche Suche nach einem Kinderarzt/Kinderärztin.

In der Vergangenheit wurde seitens der Betriebsleitung immer wieder im Sinne eines Ausfallmanagements versucht, weitere Kinder- und Jugendärzte für eine konsiliarärztliche Betreuung zu gewinnen, dies gelang jedoch nicht. Es ist daher offen, ob die bei Wegfall der Praxis Voigt dann ohnehin zusätzlich belasteten Kinder- und Jugendärzte sich noch zusätzlich für eine Konsiliararzt Tätigkeit für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg zur Verfügung stellen.

4. Unbekannte Faktoren und Zeitkritische Faktoren/ weitere Vorgehensweise

Unbekannte Faktoren

Da Herr Voigt kurzfristig auf die Geschäftsführung der MVZ GmbH/Betriebsleitung der Kreiskliniken DA-DI zugegangen ist (zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung vor 1 Woche), verfügt die Geschäftsführung nur über mündliche Informationen über die betriebswirtschaftliche Situation

der Praxis. Ebenso liegen keine Miet- und Arbeitsverträge vor. Herr Voigt hat eine Kaufpreisvorstellung in Höhe von 150.000,00 EUR geäußert, die anhand der geäußerten wirtschaftlichen Parameter der Praxis realistisch erscheinen. Herr Voigt wurde gebeten aktuelle Zahlen der Praxis vorzulegen, so dass zeitnah ein erster Businessplan erstellt und nachgereicht wird.

Auch nach Vorlage der Zahlen wird bis zur Entscheidung des Kreistages keine vollständige abschließende Bewertung vernehmbar sein, da Herr Voigt für weitere Verhandlungen nicht zur Verfügung steht. Ein grober Business-Plan wird nach Vorlage der BWA nachgereicht. Allerdings werden dann die wichtigsten Eckdaten/Faktoren, nämlich die potentiellen Arztgehälter, nicht bekannt sein, so dass man hier lediglich mit Richtwerten arbeiten können. Ebenso ist kaum absehbar, wie sich der Wegfall des etablierten und erfahrenen Arztes auf die Entwicklung der Praxiszahlen auswirken wird.

Die schwierigste Frage wird sein, ob man einen/eine Kinderärztin/Kinderarzt oder sogar zwei Kinderärzte/innen finden können. Sofern Herr Voigt der MVZ GmbH weiterhin zumindest in Teilzeit zur Verfügung steht, müsste ein Arzt/Ärztin gefunden werden, was möglich und realistisch erscheint, da Teilzeitstellen begehrt sind und Herr Voigt seine Arbeitszeiten nicht nach einer Kinderbetreuung richten müsste. Bei zwei Teilzeitärzten, die gefunden werden müssten, wenn Herr Voigt nicht mehr zur Verfügung steht, besteht die Herausforderung darin, dass diese den Praxisbetrieb auch nachmittags sicherstellen müsste. Dies ist gerade für Ärztinnen, die aufgrund der Kinderbetreuung vorrangig vormittags arbeiten wollen, häufig schwierig, was die Suche erschweren dürfte. Zudem sind Kinder- und Jugendärzte eine Fachgruppe, die insgesamt sehr schwierig zu finden ist. Hinzukommt, dass die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg selbst nicht über eine Kinderklinik verfügen, so dass die Suche nicht unter Ärzten im eigenen Haus erfolgen kann.

Zeitlich kritische Faktoren

Eine Entscheidung in der Kreistagssitzung am 11.09.2017 ist verspätet, da eine Übernahme der Praxis dann zum 01.10.2017 nicht mehr möglich ist. Nach Entscheidung durch den Kreistag sowie der anschließenden Genehmigung der zwingend erforderlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkasse (siehe Punkt 6) sind die Fristen beim Zulassungsausschuss zu berücksichtigen. Danach sind die vollständigen Unterlagen zur Gründung (Antragsunterlagen mit Anlage, insbesondere Arbeitsverträge, Anträge, Bürgschaft, Gesellschafterbeschluss usw.) 6 Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses vorzulegen, so dass die frühestens denkbare Sitzung der 7. November 2017 wäre. Dann wäre ein Übergang der Praxis erst zum 01. Januar 2018 möglich. Bis dahin wird Herr Voigt jedoch realistischer Weise den Praxisbetrieb nicht oder nicht alleine aufrechterhalten können.

Da für die Inbetriebnahme des kinderärztlichen MVZs zum 01.10.2017 die letzte Sitzung des Zulassungsausschusses der 12.09.2017 ist, würde auch eine Verhandlung mit dem Zulassungsausschuss über die Verkürzung der Frist nicht helfen, da selbst einen Tag nach Entscheidung durch den Kreistag noch die Genehmigung des Regierungspräsidiums zur selbstschuldnerischen Bürgschaft fehlen würde und damit eine Gründung auch bei Fristverkürzung zum 01.10.2017 ausgeschlossen wäre.

Vor diesem Hintergrund wird ein vorsorglicher Kreistagsbeschluss zur Übernahme der Praxis bis zu einem Praxiskaufpreis in Höhe von 150.000,00 EUR empfohlen. Sobald eine Entscheidung über die definite Vorgehensweise von Herrn Voigt erfolgen kann sowie alle wirtschaftlichen Eckdaten feststehen und gesichert sind, dass auch Kinder- und Jugendärzte gefunden werden können und damit eine tatsächliche Inbetriebnahme des MVZs erfolgen kann, wird die Geschäftsführung der MVZ GmbH die Angelegenheit zur abschließenden Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorlegen und den Kreistag hierüber in seiner nächsten Sitzung informieren.

5. Bewertungsmatrix

Gemäß den Vorgaben wurden die vorliegenden Aspekte im Rahmen der Einzelbewertungsmatrix evaluiert. Allerdings können relevante Faktoren, die in der Matrix mit gelb hinterlegt wurden, nicht bewertet werden. Selbst bei Erreichen der vollen Punktzahl bei den offenen Punkten würde lediglich die Punktzahl 30 erreicht werden. Für einen Sitzlerwerb müsste jedoch die Punktzahl 50 erreicht werden. Die Bewertungsmatrix wird dieser Vorlage angefügt.

6. Rechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinisches Versorgungszentrums

6.1 Sozialrechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinischen Versorgungszentrums

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat bereits ein Zentrum für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH mit einer Betriebsstätte in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim und zwei MVZs in Groß-Umstadt gegründet. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die GmbH weitere Betriebsstätten gründen. Diese müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V an jedem Standort gesondert erfüllt werden. Danach müssen MVZs „ärztlich geleitete Einrichtungen sein, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind“.

Seit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist es zur Gründung eines MVZ ausreichend, wenn mindestens zwei Ärzte mit einer halben Vertragsarztzulassung als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Da das Kriterium „fächerübergreifend“ entfallen ist, kann das MVZ mit der vorhandenen vertragsärztlichen 1,0 Zulassung auf der jeweils zwei Ärzte mit einer halben oder Dreiviertel/Viertel Zulassung angestellt sind, gegründet werden.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist ein geeigneter Gründer für ein MVZ, da er als Träger eines Krankenhauses Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 a SGB V. Es erfüllt darüber hinaus das durch das Versorgungsstrukturgesetz neu geschaffene Kriterium der „Kommune“, welches weit zu verstehen ist.

Das kinder- und jugendärztliche MVZ in Groß-Umstadt kann als weitere Betriebsstätte der bestehenden GmbH gegründet werden. Für die Zulassung eines MVZs ist lediglich weitere Voraussetzung, dass die Gesellschafter auch für die weitere Betriebsstätte eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.10.2017 ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V unter dem Dach der bereits bestehenden Gesellschaft.

6.2 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Erklärung ist für jede Betriebsstätte neu abzugeben.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss sich auch auf Forderungen beziehen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden, § 95 Abs. 2 SGB V. Damit werden die juristischen Personen haftungsrechtlich den als Personengesellschaften organisierten Organisationen gleichgestellt, also der GbR, in welcher üblicher Weise Arztpraxen geführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das MVZ durch die gewählte Rechtsform gegenüber der üblichen Arztpraxis über keinen Haftungsvorteil verfügt.

Die Bürgschaft bezieht sich hierbei ausschließlich auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ. Da das MVZ nach Leistungserbringung grundsätzliche Forderungsinhaber gegenüber der KV bzw. Krankenkassen ist, kann es sich bei den Forderungen der KV und Krankenkassen im Wesentlichen um Gebührenforderungen sowie Regressforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Plausibilitätsprüfungen handeln oder aber aus Fehlrechnungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in § 104 Abs. 2 HGO geregelt. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 104 Abs. 2 HGO besagt ergänzend, dass grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernommen werden dürfen, da diese dem Umfang nach beschränkt sind. Gemäß Satz 2 der Verwaltungsvorschrift müssen selbstschuldnerische Bürgschaften auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unter Anlegung eines kritischen Maßstabs zulässig.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend gegeben. Derzeit gibt es nur eine kinder- und jugendärztliche Praxis in Groß-Umstadt. Der Vertragsarztsitz kann im gesamten Planungsbereich verlegt werden, so dass das Risiko besteht, dass der Sitz in Richtung Stadtgrenze Darmstadt verlegt werden kann. Durch den Erwerb der Praxis sichert der Landkreis Darmstadt-Dieburg damit die kinder- und jugendärztliche Versorgung im Ostkreis des Landkreises sowie die konsiliarärztliche Versorgung der Neugeborenen der Klinik für Geburtshilfe in Groß-Umstadt, so dass der Landkreis durch die Gründung des MVZs Aufgabe der Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn eine solche selbstschuldnerische Bürgschaft, die durch § 104 Abs. 2 HGO nicht gesetzlichen ausgeschlossen ist, erteilt wird. Denn der Zulassungsausschuss ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten auf die Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu bestehen und kann ohne diese keine Zulassung erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht hierbei seitens des Zulassungsausschusses nicht.

Bei der Erteilung der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist in die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen, dass der Landkreis durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko eingeht. Die Bürgschaft ist, wie oben dargestellt, auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Anlage:

- Auszug aus der Analyse der ambulanten medizinischen Versorgung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg der KV Hessen (Stand September 2016) sowie die Stadt Darmstadt (Stand September 2016)
- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Matrix